

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

Im Zuge der Aufarbeitung bekannt gewordener Fälle von Gewalttaten und sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in Schulen und Schülerheimen hat der Ministerrat mit Beschluss vom 16. März 2010 ressortübergreifend ein „Forum zur Aufarbeitung der Gewalt- und Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen in Bayern“ damit beauftragt, ihm zielgerichtet Bericht zu erstatten. Hierzu entwickelten eigens dazu einberufene Arbeitsgruppen – ihrer Bestandsaufnahme und Bewertung entsprechend – Lösungsansätze. Diese bedürfen der gesetzlichen Umsetzung, wozu auch der Ministerrat mit Beschluss vom 10. Januar 2011 beauftragt hat.

Darüber hinaus bedürfen einige weitere bildungspolitische Änderungen der Umsetzung.

Im Einzelnen:

1. Meldepflichten von Ersatz- und Ergänzungsschulen gegenüber dem Jugendamt

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) regelt die Zusammenarbeit der öffentlichen Schulen mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung. Es statuiert dabei eine Meldepflicht, wonach öffentliche Schulen das zuständige Jugendamt unterrichten sollen, sobald Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig werden. Die Meldepflicht gilt nicht für private Ersatz- und Ergänzungsschulen.

2. Anforderungen an die persönliche Eignung von Lehrkräften und sonstigen mit erzieherischen Aufgaben betrauten Personen an Ersatz- und Ergänzungsschulen

a) Die Schulaufsicht über Ersatzschulen ist durch die verfassungsrechtlich garantierte Privatschulfreiheit eingeschränkt. Hinsichtlich der dort eingesetzten Lehrkräfte erfolgt sie in präventiver Hinsicht lediglich im Rahmen der Erteilung bzw. Versagung der Unterrichtsgenehmigungen. Derzeit existiert keine gesetzliche Regelung, die zwingend bestimmt, dass diese Unterrichtsgenehmigungen in Bezug auf Lehrkräfte zu versagen sind, wenn letztere wegen sexuellen Missbrauchs oder ähnlicher Straftatbestände rechtskräftig verurteilt worden sind. Vielmehr steht der Schulaufsichtsbehörde ein – wenn auch sicherlich sehr eingeschränkter – Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Beurteilung der Frage der persönlichen Eignung der Lehrkraft zu.

Ähnlich stellt sich die Lage bei den Ergänzungsschulen dar. Deren Errichtung muss der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Dieser Anzeige ist u.a. die Vorbildung der Leiterinnen und Leiter bzw. der Lehrkräfte beizufügen, nicht jedoch ein Nachweis deren persönlicher Eignung.

- b) Der derzeitige Gesetzeswortlaut erstreckt sich überdies ausschließlich auf potentielle *Lehrkräfte* an Ersatzschulen und regelt, welche Anforderungen an die jeweiligen Lehrkräfte zu stellen sind. Der Begriff der Lehrkraft umfasst dabei allerdings nur diejenigen an Schulen tätigen Personen, die die Schüler eigenverantwortlich unterrichten und erziehen. Keine Lehrkräfte im genannten Sinn sind Förderlehrer, Heilpädagogische Förderlehrer, Werkmeister und das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, auch wenn sie Aufgaben des Unterrichts übernehmen. Das Erfordernis einer Unterrichtsgenehmigung, wie sie nach Art. 94 Abs. 1 BayEUG für die Lehrkräfte an Ersatzschulen notwendig ist, stellt sich für diesen Personenkreis zwar nicht. Allerdings nehmen diese Personen ebenfalls erzieherische Aufgaben wahr. Daher mangelt es an einer Vorkehrung, die das Wohl der durch sie beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen – die in den meisten Fällen aufgrund eines erhöhten Förderbedarfs besonders schutzwürdig sind – gewährleistet. Gleiches gilt für Pflegekräfte, die bisher bereits an Förderschulen und mit Beginn des Schuljahres 2011/12 auch an allgemeinen Schulen tätig werden. Auch bei diesen Kräften handelt es sich nicht um Lehrkräfte, so dass die Regeln für die Unterrichtsgenehmigung nicht auf sie anwendbar sind. Gleichwohl besteht bei den durch Pflegekräfte betreuten Kindern und Jugendlichen ebenfalls – aufgrund der körperlichen Nähe sogar ein sehr hohes – Schutzbedürfnis.

3. Erweiterung der schulaufsichtlichen Untersagungsbefugnis

Die Schulaufsichtsbehörden haben aktuell die Möglichkeit, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern die Ausübung ihrer Tätigkeit an Ersatzschulen zu untersagen, wenn diese ein Verhalten zeigen, das in öffentlichen Schulen die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtfertigen würde. Der Untersagungsakt richtet sich unmittelbar von der Schulaufsichtsbehörde an die genannten Personen mit der Wirkung, dass sie ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben dürfen. Dabei erweist sich der Begriff „Erzieherinnen und Erzieher“ indes als zu unbestimmt und restriktiv.

Darüber hinaus ist eine schulaufsichtliche Untersagung derzeit ausschließlich bei einem *konkret festgestellten Verhalten* zulässig, das bei öffentlich Beschäftigten zu einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses führen würde. Ein hinreichender Verdacht, der die Annahme eines solchen Verhaltens rechtfertigt, fällt nicht in den Anwendungsbereich der Befugnisnorm.

4. Anpassung an KMK-Rahmenvereinbarungen

Im beruflichen Schulbereich wurden in der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 1. Oktober 2010 und in der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule vom 25. November 1976 in der Fassung vom 3. Dezember 2010 einige neue Bezeichnungen von Ausbildungsrichtungen eingeführt. Diese stimmen mit den Bezeichnungen im BayEUG nicht überein.

5. Anpassung an das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst

Das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst ist am 3. Mai 2011 in Kraft getreten. Da hier auch berufsschulpflichtige Jugendliche teilnehmen können, kommt es vor allem wegen der zu besuchenden Seminarveranstaltungen zu einer Kollision mit der Berufsschulpflicht gemäß Art. 39 Abs. 1 BayEUG.

B) Lösung

1. Meldepflichten von Ersatz- und Ergänzungsschulen gegenüber dem Jugendamt

Private Ersatz- und Ergänzungsschulen sollen künftig ebenso wie öffentliche Schulen die entsprechenden Jugendämter unterrichten, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig werden. Diese Meldepflichten gegenüber den Jugendämtern werden dabei nicht durch die Übermittlung von Informationen an Strafverfolgungsbehörden ersetzt.

2. Anforderungen an die persönliche Eignung von Lehrkräften und sonstigen mit erzieherischen Aufgaben betrauten Personen an Ersatz- und Ergänzungsschulen

a) Für Ersatzschulen wird der Auftrag an die Schulaufsichtsbehörden normiert, im Rahmen der Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen sicherzustellen, dass keine Lehrkräfte an Ersatzschulen beschäftigt werden, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine Verneinung der persönlichen Eignung ist in diesen Fällen zwingend. Insoweit erfolgt eine Anlehnung an § 72a SGB VIII. Für Ergänzungsschulen wird festgelegt, dass der Anzeige ein Nachweis der persönlichen Eignung der Leiter bzw. der Lehrkräfte beizufügen ist.

b) Die Anforderungen an die persönliche Eignung, wie sie in Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayEUG für Lehrkräfte festgelegt sind, werden auch auf Beschäftigte oder sonstige schulische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, ausgedehnt. Zu diesem Personenkreis zählt insbesondere auch das Personal im Sinne von Art. 60 BayEUG. Das Erfordernis einer Unterrichtsgenehmigung, wie sie nach Art. 94 Abs. 1 BayEUG für die Lehrkräfte an Ersatzschulen notwendig ist, ist mit der Regelung für diesen Personenkreis nicht verbunden.

3. Erweiterung der schulaufsichtlichen Untersagungsbefugnis

Die Begriffe „Erzieherin“ und „Erzieher“ werden in Anpassung an den Wortlaut von Nr. 27 Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vom 19. Mai 2008 durch den Begriff „Beschäftigte oder sonstige Mitarbeiter, die mit erzieherischen Aufgaben betraut sind“ ersetzt. Auf diese Weise werden nicht nur die Absolventen des Ausbildungsberufs „staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher“, sondern alle festangestellten mit erzieherischen Aufgaben betrauten Personen von dem persönlichen Anwendungsbereich der Untersagungsnorm erfasst. Gleichzeitig werden „sonstige schulische Mitarbeiter, die mit pflegerischen Aufgaben betraut sind“ aufgenommen.

Eine Verbesserung der schulaufsichtlichen Untersagungsbefugnis soll zum anderen auch durch eine Harmonisierung des BayEUG mit § 48 SGB VIII stattfinden. Nach § 48 SGB VIII besteht bereits dann eine Untersagungsbefugnis, wenn *Tatsachen die Annahme rechtfertigen*, dass einem Leiter, einem Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiter ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten die erforderliche Eignung fehlt.

4. Anpassung an KMK-Rahmenvereinbarungen

Die neuen Bezeichnungen der Ausbildungsrichtungen der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 1. Oktober 2010 und der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule vom 25. November 1976 in der Fassung vom 3. Dezember 2010 werden übernommen.

5. Anpassung an das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst

Zwar kann vorübergehend die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst als Härtefall i.S.d. Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayEUG subsumiert werden. Wegen der Vergleichbarkeit der Interessenlage mit dem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr ist jedoch zur Gleichstellung und zur Erhöhung der Transparenz eine Gesetzesänderung angezeigt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Kosten für den Staat und die Kommunen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind keine zusätzlichen Kosten für den Staat und die Kommunen verbunden.

II. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Angesichts der Tatsache, dass der Personenkreis erweitert wurde, der seine Eignung als pädagogische Kraft nachweisen muss, und hierfür im Verwaltungsvollzug die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird, ist hier mittelbar eine Kostensteigerung für diejenigen eingetreten, die sich um eine Einstellung an einer Schule bemühen und die nicht zum bereits bisher von der Pflicht zum Nachweis der persönlichen Eignung erfassten Personenkreis gehören. Diese Kosten sind jedoch überschaubar; für ein erweitertes Führungszeugnis belaufen sie sich auf 13 Euro.

E) Konnexitätsprinzip

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) ist nicht berührt; den Sachaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 85 werden die Worte „und Verarbeitung“ durch die Worte „, Verarbeitung und Nutzung“ ersetzt.
 - b) Der Überschrift des Art. 94 werden die Worte „, persönliche Eignung“ angefügt.
2. Art. 16 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 und Art. 17 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 erhalten jeweils folgende Fassung:
 - „2. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
 3. Wirtschaft und Verwaltung,“
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „oder beruflichen“ gestrichen und nach dem Wort „Schule“ die Worte „(allgemein bildende oder berufliche Schule)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b werden die Worte „den Schulen anderer Schularten (allgemeine Schulen)“ durch die Worte „allgemeinen Schulen“ ersetzt.
4. In Art. 20 Abs. 3 wird das Wort „Schulart“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
5. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Jahr“ die Worte „oder den Bundesfreiwilligendienst“ eingefügt.
6. In Art. 52 Abs. 4 werden nach den Worten „über den“ die Worte „Nachteilsausgleich sowie den“ eingefügt.
7. In Art. 54 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „, Regelungen über den Nachteilsausgleich sowie den Notenausgleich können in den Schulordnungen vorgesehen werden“ eingefügt.

8. In Art. 57 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „allgemein bildenden Schulen“ ersetzt.
9. In der Überschrift des Art. 85 werden die Worte „und Verarbeitung“ durch die Worte „, Verarbeitung und Nutzung“ ersetzt.
10. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „schulischen Veranstaltung“ durch das Wort „Schulveranstaltung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 werden nach der Zahl „4“ die Worte „Alternative 1“ eingefügt.
11. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „finden“ die Worte „Art. 31 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.
12. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift des Art. 94 werden die Worte „, persönliche Eignung“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die persönliche Eignung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Lehrkraft rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.“
 - c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die Anforderungen an die persönliche Eignung von Personen im Sinn des Art. 60 sowie von Beschäftigten oder sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, gelten Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.“
13. Art. 95 erhält folgende Fassung:

„Art. 95

Untersagung der Tätigkeit

Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und Beschäftigten oder sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen, oder wenn die Schule ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird.“

14. Art. 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbildung“ die Worte „sowie die persönliche Eignung“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „finden“ die Worte „Art. 31 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

15. Art. 114 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - cc) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. c werden die Worte „Nummer 1 oder Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 1 oder 4“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. f wird das Wort „Nummer“ durch die Abkürzung „Nr.“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. i werden die Worte „Nummer 7“ durch die Worte „Nr. 6“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 5 Buchst. b werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 4“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 6 Buchst. b werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 4“ und das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230, BayRS 2230-1-1-UK) wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die bekannt gewordenen Fälle von Gewalttaten und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Schulen und Internaten haben ganz Bayern erschüttert. Die Bürgerinnen und Bürger und insbesondere die Betroffenen erwarten zu Recht eine konsequente Aufarbeitung, wirksamen Opferschutz, eine effektive Bekämpfung und – im Idealfall – Verhinderung von solchen Delikten. Es ist zwingend erforderlich, dass alle, die Verantwortung tragen, dies gemeinsam diskutieren und prüfen.

Sexueller Missbrauch stellt eine gravierende Tat dar, die mit bleibenden seelischen Verletzungen und Traumatisierungen der Opfer verbunden ist. Der bayerische Gesetzgeber ist aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse dazu aufgefordert, sowohl präventiv als auch repressiv tätig zu werden, um künftig Fälle von sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche zu verhindern und bereits begangene Missbrauchsfälle so zeitnah und lückenlos wie möglich aufzuklären. Nur auf diese Weise kann auch das tief erschütterte Vertrauen in (staatliche wie private) Schulen wieder gestärkt werden. Mit diesem Ziel wird das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen geändert.

Darüber hinaus bedürfen einige weitere bildungspolitische Entscheidungen der Umsetzung. Ebenso sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Nr. 1, 3, 4, 9, 10a), 12a), 15 (Art. 19, 20 Abs. 3, 85, 86 Abs. 5, 94, 85, 114 BayEUG)

Die Inhaltsübersicht und die (Abschnitts-)Überschriften werden den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst bzw. es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

§ 1 Nr. 2 (Art. 16, 17 BayEUG)

Mit dieser Änderung werden die Bezeichnungen der Ausbildungsrichtungen an die neuen Bezeichnungen der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule vom 16.12.2004 in der Fassung vom 01.10.2010 und der Rahmenvereinbarung über die Berufsober- schule vom 25.11.1976 in der Fassung vom 03.12.2010 angepasst.

§ 1 Nr. 5 (Art. 39 BayEUG)

Durch die Änderung wird der Bundesfreiwilligendienst dem freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr gleichgestellt und so eine Kollision mit der Berufsschulpflicht vermieden.

§ 1 Nrn. 6, 7 (Art. 52 Abs. 4, 54 BayEUG)

Die Frage des Nachteilsausgleichs betrifft alle Schularten, kann dort jedoch u.U. differenziert zu regeln sein. Daher wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, konkrete Regelungen in den einzelnen Schulordnungen zu treffen. Die Ordnung des Prüfungswesens im Einzelnen durch Erlass von Prüfungsordnungen, durch Gestaltung des Prüfungsverfahrens und die Bewertung der Prüfungsleistungen bedarf keiner Regelung durch den Gesetzgeber selbst.

Dies gilt auch für den Notenausgleich. Hier soll ein Gleichklang mit den Verhältnissen bei der Festsetzung von sonstigen Leistungsnachweisen geschaffen werden.

§ 1 Nr. 8 (Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BayEUG)

Im Einzelfall kann es z.B. bei kleineren allgemein bildenden Schulen i.S.d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 – über den Bereich der Volksschulen hinaus – erforderlich sein, eine Person mit der Leitung von mehr als einer Schule zu betrauen.

§ 1 Nr. 10b) (Art. 86 Abs. 7 BayEUG)

Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, auf den sich Art. 86 Abs. 7 u.a. bezieht, wurde im Rahmen der letzten Gesetzesänderung um die Möglichkeit des Ausschlusses von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen erweitert. Da diese Ordnungsmaßnahme die Schülerin bzw. den Schüler nicht vom originären Unterricht, der u.a. die Grundlage für zu erhebende Leistungsnachweise darstellt, ausschließt und insofern keinen besonders schweren Eingriff darstellt, sollen an sie keine besonderen, über das Verhältnismäßigkeitsprinzip hinausgehenden Anforderungen gestellt werden. Insofern ist eine Konkretisierung des Art. 86 Abs. 7 erforderlich.

§ 1 Nr. 11 (Art. 92 Abs. 5 Satz 1 BayEUG)

Die in Art. 31 Abs. 1 Satz 2 normierte Pflicht, in Verdachtsfällen die Jugendämter zu verständigen, galt bislang zwar nur für staatliche Schulen. Ersatzschulen wurde eine entsprechende Anwendung jedoch bereits empfohlen; künftig werden sie ebenso wie Ergänzungsschulen dazu verpflichtet. Bei Erarbeitung der gesetzlichen Regelung wurden die Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere die des Bundesverfassungsgerichts, zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Spannungsfeld zwischen der Staatsaufsicht und der Privatschulfreiheit nach Art. 7 Abs. 4 GG ausreichend berücksichtigt. Die neu eingeführte Meldepflicht der Ersatz- und Ergänzungsschulen stellt keinen Eingriff in die Privatschulfreiheit dar, weil durch sie keine Unterrichtsinhalte staatlich festgelegt werden. Sie dient ausschließlich dem Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Übergriffen (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG).

§ 1 Nr. 12b) (Art. 94 Abs. 1 Satz 3 BayEUG)

Bei Schulen in freier Trägerschaft hat der Staat zwar keine dienstaufsichtlichen Befugnisse. Art. 94 legt allerdings die Anforderungen für die von der Schulaufsicht zu erteilenden Unterrichtsgenehmigungen von Lehrkräften an Ersatzschulen fest und stellt damit die in Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG vorgesehene Grenze der Privatschulfreiheit dar. Die in Satz 3 vorgenommene Konkretisierung schränkt den in Satz 2 eröffneten Beurteilungsspielraum bzgl. der Frage der persönlichen Eignung bei einschlägig verurteilten Personen ein. Einer Lehrkraft oder einer sonstigen im schulischen Bereich beschäftigten Person fehlt die für die Unterrichtsgenehmigung erforderliche Eignung insbesondere dann, wenn sie wegen bestimmter Straftaten wie sexuellen Missbrauchs und anderen Sexualdelikten rechtskräftig verurteilt worden ist. Insofern erfolgt eine Anlehnung an § 72a SGB VIII.

§ 1 Nr. 12c) (Art. 94 Abs. 5 BayEUG)

Abs. 5 regelt, dass die Anforderungen an die persönliche Eignung, wie sie in Abs. 1 Satz 2 für Lehrkräfte festgelegt sind, auch für die Personen im Sinne des Art. 60 sowie für Beschäftigte oder sonstige schulische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, gelten. Erfasst werden von der Norm daher u.a. auch die Pflegekräfte, deren Einsatz an Schulen bereits derzeit in Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayEUG vorgesehen ist. Das Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich sieht die Möglichkeit von Pfl-

gekräften auch an allgemeinen Schulen vor (vgl. Art. 30a Abs. 8 und Art. 30b Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2 BayEUG). Das Erfordernis einer Unterrichtsgenehmigung, wie sie nach Abs. 1 für die Lehrkräfte an Ersatzschulen notwendig ist, ist mit der Regelung für diesen Personenkreis nicht verbunden. Insbesondere haben die Schulaufsichtsbehörden bei den Personen im Sinne des Abs. 5 keine fachliche und pädagogische Prüfung vorzunehmen. Abs. 5 verlangt lediglich eine Kontrolle der persönlichen Eignung dieser Personen; bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt hierfür eine gesonderte Genehmigung durch die jeweilige Schulaufsichtsbehörde. Die Notwendigkeit der Regelung ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich bei den Personen nach Abs. 5 ebenfalls um schulische Mitarbeiter handelt, die – wie die Lehrkräfte auch – einen engen Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, indem sie entweder ebenfalls erzieherische Aufgaben wahrnehmen oder pflegerische Tätigkeiten ausüben, und nur auf diese Weise das Wohl der durch sie beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen – die in den meisten Fällen aufgrund eines erhöhten Förderbedarfs besonders schutzwürdig sind – gewährleistet ist. Zur Gewährleistung der grundgesetzlich verankerten Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler ist die Schulverwaltung im Rahmen der Schulaufsicht, die sie auch über die Ersatzschulen ausübt, verpflichtet.

Die Regelung ist Ausfluss von Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 134 Abs. 2 BV und Art. 92 Abs. 2 Nr. 2, indem sie konkretisiert, was erforderlich ist, damit eine Ersatzschule in ihren Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht. Unter dem Begriff „Einrichtungen“ ist nicht nur die sachliche Ausstattung zu verstehen, sondern alles, was zur Durchführung eines geordneten Schulbetriebs erforderlich ist. Zu den Einrichtungen zählt das, was mitbestimmend für Inhalt und Qualität der Bildungsfunktion der Ersatzschule ist, also unter anderem die Ausstattung der Schule mit Lehrerinnen und Lehrern, pädagogischen Hilfskräften und sonstigem Personal. Da eine Kontrolle der persönlichen Eignung bei der Einstellung des Personals an öffentlichen Schulen stets stattfindet, ist sie auch erforderlich, damit eine Ersatzschule insofern nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht.

Mit Schaffung des Abs. 5 wird das Erfordernis der Kontrolle der persönlichen Eignung dieser Personengruppe klar zum Ausdruck gebracht und die Voraussetzungen der Genehmigungserteilung hinreichend genau festgelegt. Ein unzulässiger Eingriff in die Privatschulfreiheit ist mit der Regelung nicht verbunden. Es steht dem Gesetzgeber vielmehr frei, die Aufnahme grundrechtsgeschützter Tätigkeiten einem präventiven Genehmigungsvorbehalt zu unterwerfen, um mögliche Gefahren für hochwertige Rechtsgüter von vornherein auszuschließen (vgl. BayVGh, Urteil vom 28.02.2006, Az. 7 B 05.2202). Mit Abs. 5 wird somit eine Grundlage dafür geschaffen, dass die Schulverwaltung ihnen ihr im Rahmen der Schulaufsicht obliegenden Pflichten hinreichend nachkommt und die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler im ausreichenden Maße schützen kann.

§ 1 Nr. 13 (Art. 95 BayEUG)

Das repressive behördliche Kontrollverfahren bzw. die Möglichkeit der Schulaufsichtsbehörde, unmittelbar tätig zu werden, bietet den Aufsichtsbehörden den Vorteil, zeitnäher schulaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen. Deswegen werden die Untersuchungsbeurteilungen dadurch aufgewertet, dass die unpräzisen Begriffe „Erzieherinnen und Erzieher“ in der entsprechenden Befugnisnorm genauer festgelegt werden. Durch die terminologische Änderung in „Beschäftigte oder sonstige Mitarbeiter, die mit erzieherischen Aufgaben betraut sind“ wird gleichzeitig auch der persönliche Anwendungsbereich der Norm erweitert.

Der sachliche Anwendungsbereich erfährt – in Anlehnung an die Regelung des § 48 SGB VIII – insofern einen extensiveren Inhalt, als die schulaufsichtliche Untersagungsbefugnis bereits bei hinreichenden Anhaltspunkten für das Fehlen der für die Tätigkeit erforderlichen Eignung des Schulpersonals (etwa durch Auffälligkeiten im Bereich von Sexualdelikten) gegeben ist. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs erfährt die Norm auch durch die Aufnahme der „sonstigen schulischen Mitarbeiter, die mit pflegerischen Aufgaben betraut sind“.

§ 1 Nr. 14 (Art. 102 BayEUG)

Art. 103 enthält in Verbindung mit Art. 95 eine Befugnis zur Untersagung der Tätigkeit, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine Lehrkraft die persönliche Eignung im Sinne des Art. 94 Abs. 1 nicht besitzt. Um das Vorliegen der persönlichen Eignung bei Lehrkräften von Ergänzungsschulen einschätzen zu können, müssen diese im Rahmen der Anzeige nach Art. 102 insbesondere nachweisen, dass sie nicht wegen einer der in Art. 94 Abs. 1 Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Diese Regelung ist verfassungskonform. Aus Art. 7 Abs. 1 GG ergibt sich unmittelbar, dass die Länder darauf zu achten haben, dass auch Ergänzungsschulen ihre Freiheiten einhalten. Dazu gehören neben sicherheitsrechtlichen Vorschriften auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Die in Art. 31 Abs. 1 Satz 2 normierte Pflicht, in Verdachtsfällen die Jugendämter zu verständigen, galt bislang zwar nur für staatliche Schulen. Ersatzschulen wurde eine entsprechende Anwendung jedoch bereits empfohlen; künftig werden sie ebenso wie Ergänzungsschulen dazu verpflichtet (s. oben § 1 Nr. 11).

§ 2 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)

Verzögerungen bei der technischen Umsetzung machen eine gestufte Einführung des Neuverfahrens und damit eine längere Fortführung der Altverfahren erforderlich.

§ 3 (Inkrafttretensregelung)

Das Gesetz soll insgesamt zum nächstmöglichen Termin in Kraft treten. Eine spezielle Umsetzung zum Schuljahr ist nicht erforderlich.